

Neuere Rechtsprechung zum Thema „erhebliche Erschwernis“ bei der Übersetzung von juristischen Texten in die litauische Sprache

Gérald Eswein-Bielauskas

In dem vergangenen halben Jahr hat sich das Amtsgericht Osnabrück in drei Entscheidungen zum Thema „erhebliche Erschwernis“ i. S. v. § 11 I S. 2 JVEG bei der Übersetzung von juristischen Texten von der deutschen in die litauische Sprache geäußert¹.

Den Entscheidungen lag jeweils ein Antrag des Verfassers oder der zuständigen Zahlstelle gem. § 4 I S. 1 JVEG auf Festsetzung der Vergütung zu Grunde, weil die Einstufung der Übersetzungen als „erheblich erschwert“ und damit die Höhe der Entschädigung zwischen den Parteien umstritten war.

In der ersten Sache ging es um die Übersetzung einer Anklage gegen eine Person, bestehend: aus dem Rubrum mit der Information zur Haft, dem abstrakten Anklagesatz mit der Schilderung der Tatbestände der sexuellen Nötigung in einem besonders schweren Fall gem. § 177 I Nr. 1, II Nr. 1 StGB, sowie der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB, dem konkreten Anklagesatz sowie dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen in einem Umfang von insgesamt sechs DIN A4 Seiten². Dabei war die Schilderung des konkreten Anklagesatzes und der wesentlichen Ergebnisse der Ermittlung in einer klaren unkomplizierten Sprache gehalten.

In der zweiten Sache ging es ebenfalls um die Übersetzung einer Anklage, jedoch gegen vier Personen, bestehend aus dem Rubrum, dem abstrakten Anklagesatz betreffend den Tatbestand des Inverkehrbringens von Falschgeld gem. § 147 I StGB, sowie dem konkreten Anklagesatz in einem Umfang von insgesamt vier DIN A4 Seiten³. Die Schilderung des konkreten Anklagesatzes war ebenfalls in einer klaren Sprache gehalten.

In der dritten Sache ging es schließlich um ein zivilgerichtliches Verfahren, in dem folgende Schriftstücke zu übersetzen waren: Klage, Klageerwiderng, zwei Klageerweiterungen, Klagerücknahme, Protokoll der mündlichen Verhandlung in einem Umfang von insgesamt 16 DIN A4 Seiten⁴.

Das AG Osnabrück ist erfreulicherweise hinsichtlich beider Anklageschriften der Argumentation des Verfassers gefolgt und hat eine „erhebliche Erschwernis“ der Übersetzung anerkannt. Nach Überzeugung des Gerichtes lag diese Erschwernis in der Verwendung von Sonderzeichen und juristischen Fachausdrücken begründet⁵.

¹ AG Osnabrück Beschluss vom 29.05.2005, AktZ 225 Ls(560 Js 21933/04) 5/05, AG Osnabrück Beschluss vom 10.10.2005, AktZ 6 C 523/04 (XXX), AG Osnabrück Beschluss vom 14.11.2005 AktZ 226 Ls (217 Js 23552/05) 49/05.

² Darauf bezieht sich der Beschluss des AG Osnabrück vom 14.11.2005 AktZ 226 Ls (217 Js 23552/05) 49/05.

³ Darauf bezieht sich der Beschluss des AG Osnabrück vom 29.05.2005, AktZ 225 Ls(560 Js 21933/04) 5/05.

⁴ Darauf bezieht sich der Beschluss des AG Osnabrück vom 10.10.2005, AktZ 6 C 523/04 (XXX).

⁵ So ausdrücklich in dem Beschluss vom 14.11.2005(s.o); Beschluss vom 29.05.2005(s.o).

In der Entscheidung vom 10. Oktober 2005 in der o.g. Zivilsache hat sich das Gericht dagegen der Rechtsauffassung der zuständigen Zahlstelle angeschlossen und keine „erhebliche Erschwernis“ in der Übersetzung erblickt.

Die Argumentation des Gerichtes der zuletzt genannten Entscheidung soll in Folgendem dargestellt werden, weil sie sehr typisch für solche Fälle ist und auch in den Verfahren betreffend die Anklageschriften (dort jedoch ohne Erfolg) vorgebracht wurde. Anschließend soll aufgezeigt werden, wie man den ablehnenden Argumenten erfolgreich begegnen kann.

Das Gericht argumentiert wie folgt:

1). Die zahlreichen juristischen Fachausdrücke stellen keine Erschwernis dar. Eine Übersetzung beinhalte immer juristische Ausdrücke. Hierin seien für einen allgemeinen Übersetzer, der regelmäßig mit juristischen Texten betraut und vertraut sei, keine besonderen Schwierigkeiten gegeben. Dabei sei besonders zu beachten, dass das JVEG auf die Belange des Gerichtes abstellt. Häufig im gerichtlichen Verfahren vorkommende juristische Begriffe, wie Klageerweiterung, Amtsgericht, Ladung (und so weiter) stellten keine von der Regelleistung abweichende besondere Fachleistung dar.

2). Gleiches gelte auch für das „Juristendeutsch“. Lange Sätze stellten keine erhebliche Erschwernis der Übersetzung dar.

3). Die Verwendung von litauischen Sonderzeichen stelle ebenfalls keine Erschwernis dar, weil bei jeder Übersetzung in die litauische Sprache auch litauische Zeichen verwendet würden. Die damit verbundenen Komplikationen, dass die zu benutzende Tastatur des Computers die litauischen Schriftzeichen nicht enthält, sei ein Organisationsproblem des Übersetzers und können erschwerend nicht berücksichtigt werden.

Zu 1). Diese Argumentation geht in mehrfacher Hinsicht fehl. Erstens kann auch die Übersetzung eines Textes mit juristischen Fachausdrücken eine „erhebliche Erschwernis“ begründen⁶. Es ist dabei darauf abzustellen, ob die Verwendung von Fachausdrücken zu einer Erschwerung der Übersetzung führt⁷. Entscheidend ist also der konkrete Einzelfall! An dieser Stelle ergeben sich für die Übersetzung in die litauische Sprache besondere Erschwernisse.

Selbst die einfachen Begriffe, wie Amtsgericht und Landgericht, können bei der Übersetzung Schwierigkeiten bereiten. Dabei muss man z. B. bedenken, dass das administrative System Litauens sich von dem deutschen erheblich unterscheidet. Damit unterscheidet sich auch das Gerichtssystem. Eine Einteilung in Amts- bzw. Landgerichtsbezirke ist in Litauen unbekannt. Daher ist es erforderlich, in der litauischen Fachliteratur, im Internet und auf andere Weise zu erforschen, wie diese Begriffe ins Litauische übersetzt werden können.

Zweitens wirkt sich in diesem Zusammenhang der Umstand besonders erschwerend aus, dass für die Übersetzung in die litauische Sprache in vielen Fällen keine

⁶ OLG München Beschluss vom 31.03.2005, 11 W 2738/04,
OLG München Beschluss vom 30.12.2004, 11 W 2931/04,
AG Osnabrück Beschluss vom 29.05.2005, AktZ 225 Ls(560 Js 21933/04) 5/05,
AG Osnabrück Beschluss vom 14.11.2005 AktZ 226 Ls (217 Js 23552/05) 49/05.

⁷ Hartmann Kostengesetze, 34. Aufl., § 11 JVEG Rdnm. 6 und 7.

geeignete Übersetzungsliteratur für Rechtsausdrücke vorhanden ist. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, weil die litauische Sprache im Bezug auf ihre Verbreitung zu Recht als **“exotisch”** bezeichnet wird⁸ und dementsprechend keine große Nachfrage nach entsprechenden Übersetzungen besteht.

Zwar gibt es ein deutsch-litauisches juristisches Wörterbuch⁹, doch fehlen darin Übersetzungen von so wichtigen Begriffen wie zum Beispiel Mahnbescheid, schriftliches Vorverfahren, früher erster Termin, Fachanwalt. Andere Begriffe sind wiederum falsch bzw. nicht präzise übersetzt: z. B. Amtsgericht¹⁰.

Das heißt, dass diese Begriffe nur unter Heranziehung der litauischen Gesetzestexte zu übersetzen sind, da eine wörtliche Übersetzung hier in den meisten Fällen ausscheidet. Eine Übersetzung von Rechtsausdrücken in die litauische Sprache bedeutet also nahezu immer eine zusätzliche Recherche in den litauischen Gesetzestexten und damit auch einen erhöhten Zeitaufwand.

Insoweit stellt dieser Umstand insbesondere im Vergleich zu den Übersetzungen ins Englische, Russische, wo man auf die umfangreiche Fachliteratur zurückgreifen kann, eine erhebliche Erschwernis dar.

Hinzu kommt, dass man beim Übertragen von gefundenen Rechtsbegriffen einer Rechtssprache in die andere auch beide zu Grunde liegenden Rechtsordnungen kennen und vergleichen muss, um beispielsweise nicht einen Richter am Amtsgericht wie einen Richter am Landgericht oder ein Amtsgericht wie ein Landgericht erscheinen zu lassen.

Bei diesen Abweichungen von Rechtsordnung zu Rechtsordnung ist nicht das Verstehen schwierig, sondern die Vermittlung der Inhalte mittels einer anderen Sprache, die vor dem Hintergrund einer anderen Rechtsordnung verstanden wird. Absehbare Missverständnisse müssen beim Übersetzen vorhergesehen und verhindert werden. Auch dieser Umstand stellt eine erhebliche Erschwernis bei der Übersetzung dar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei einer Übersetzung in die litauische Sprache viele einzelne Umstände zusammenkommen können, die schon für sich allein (vgl. oben), insbesondere aber im Falle ihres Zusammentreffens, eine erhebliche Erschwernis i.S.v. § 11 I.S.2 darstellen können. Darüber hinaus besteht oft eine besondere Erschwernis, weil wie oben erläutert, nicht immer die geeignete Übersetzungsliteratur vorhanden ist und somit ein großer Unterschied zu den Übersetzungen in gängige Sprachen, z. B. ins Englische, Italienische usw., besteht.

An dieser Stelle ist besonders hervorzuheben, dass die Erschwernis nicht subjektiv nach den Fähigkeiten des einzelnen Übersetzers (z. B. juristische Vorbildung), die ihm die Übersetzung evtl. erleichtern könnte, zu beurteilen ist, sondern vielmehr objektiv auf die Kenntnis eines durchschnittlich erfahrenen Übersetzers abzustellen ist¹¹.

⁸ Siehe die Exotenliste des BDÜ: <http://www.bdue.de/pdf/Exotenliste2005.pdf>.

⁹ Von E. Volungevičienė „DEUTSCH-LITAUISCHES, LITAUISCH-DEUTSCHES JURISTISCHES WÖRTERBUCH“ 1998 Vilnius.

¹⁰ Ein Amtsgericht wird mit „Gericht der ersten Instanz“ übersetzt. Die Tatsache ist aber, dass es schon ab 5001 € das Landgericht die 1. Instanz ist. Um also überhaupt z.B. „Amtsgericht“ übersetzen zu können, muss man eine Recherche durchführen, wie die amtliche Bezeichnung in Litauen für einen Amtsbezirk ist.

¹¹ Beschluss des OLG München vom 11.7.05, Az. 11 W 1164/05,

Zu 2). Auch die typisch langen und verschachtelten Sätze, die die deutsche „Juristensprache“ kennzeichnen, wirken sich auf die Übersetzung erschwerend aus. Aufgrund der unterschiedlichen Regeln in der Satzstruktur führt dies häufig zu dem Umbau der Sätze, die ebenfalls oft zu der Umformulierung ganzer Absätze führen. Dies bedeutet im Vergleich zur Übersetzung z. B. von Vernehmungsprotokollen und vielen anderen Texten mit einem unkomplizierteren Satzbau ebenfalls einen höheren Zeitaufwand und wirkt sich daher erschwerend aus.

Zu 3). Die polemische Anmerkung der zuständigen Zahlstelle, dass eine Übersetzung ins Litauische immer litauische Sonderzeichen enthält, ist ebenfalls verfehlt.

An dieser Stelle ist es deutlich zu machen, dass natürlich nicht die Verwendung der litauischen Zeichen (z.B. *ą, č, ž, ū, į, é, ū, š, ė*) an sich die Erschwernis darstellt, sondern die daraus resultierende Tatsache, dass man während der Übersetzung oft zwischen zwei Tastaturen wechseln muss. Dies ist erforderlich, weil auch in der litauischen Übersetzung Textpassagen enthalten sind, die die deutschen Sonderzeichen (*ü, ö, ä, q*) enthalten (Adressen, Namen usw.), die wiederum die litauische Tastatur nicht hat. Insoweit ist auch in diesem Fall eine andere Situation im Vergleich zur Übersetzung in die vorgenannten gängigen Sprachen gegeben, die eine Erschwernis darstellt.

Zusammenfassend ist es festzustellen, dass es sich lohnt, notfalls auch gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und nicht einfach der, gegebenenfalls starren Haltung der Zahlstellen nachzugeben, um die gerechte Entlohnung für seine Arbeit zu erhalten. Dabei muss man dem Gericht jedoch ganz klar verdeutlichen, warum gerade die konkrete Übersetzung besonders erschwert ist. In diesem Zusammenhang sollen dieser Bericht und die hier aufgeführte Rechtsprechung eine kleine Hilfestellung leisten.

Gérald Eswein-Bielauskas

Diplom-Jurist, Allgemein beeidigter Dolmetscher und Übersetzer für die litauische und russische Sprache, Rechtsreferendar beim OLG Oldenburg, zurzeit in der Ausbildung in der Anwaltskanzlei Quatmann, Hauke, Lützenrath in Cloppenburg.